

## Leitfaden für Bewirtung und Repräsentation

Die vorliegende Version des Leitfadens für Bewirtung und Repräsentation wurde vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Vorstands am 29.06.2016 beschlossen. Er setzt die Version vom 04.03.2015 außer Kraft.

Der Leitfaden regelt verbindlich, wie die Abwicklung von Bewirtung und Repräsentation im Rahmen der Aufgaben der stuvus durchzuführen ist.

### Relevantes Formular:

Für Bewirtung und Repräsentation gibt es kein gesondertes Formular. Bitte meldet vor der Veranstaltung eure Ausgaben mit der „Anmeldung von Allgemeinen Ausgaben“ an.

### A – Allgemein

Ausgaben für Bewirtung und Repräsentation werden regelmäßig und besonders kritisch geprüft. Solche Ausgaben sind laut Landeshaushaltsordnung nur in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn sie folgenden Zwecken dienen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege von Außenbeziehungen
- Pflege von Kontakten zur Wirtschaft
- Einwerben von Kooperationen

Laut Landeshaushaltsordnung gelten folgende Kriterien:

- Die Wirkung sollte eindeutig nach außen gerichtet sein. Hierbei ist der Teilnehmerkreis relevant, die Zahl der externen Teilnehmer sollte überwiegen.
- Der dienstliche Zweck sollte gewährleistet sein.
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss besonders beachtet und die Ausgaben sollten auf das Minimum begrenzt werden.
- Die Aufwendungen sollten in adäquater Relation zum Anlass stehen.

Für stuvus gilt daher ein vorsichtiger Umgang mit Bewirtungs- und Repräsentationskosten mit dem Hintergrund Kontaktpflege, Außenbeziehungen, externe Besprechungen oder Nachwuchsrekrutierung z.B. im Rahmen von Erstsemesterveranstaltungen.

### B – Folgende Kosten können durch stuvus übernommen werden:

- Bei Besprechungen mit externen Gästen (z.B. LandesASTenKonferenz, Vernetzungstreffen) oder bei Informationsveranstaltungen kann in Maßen verpflegt werden.
- Bei internen Besprechungen und Sitzungen zentraler Gremien und Organe (einschließlich der Fachschaftsräte) und internen Schulungen sind Ausgaben für Bewirtung im bescheidenen Rahmen zulässig, wenn Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss geboten ist (Kaffee, Tee, Gebäck u.ä.).
- Gagen für künstlerische Darbietungen (z.B. DJs, Redner, u.ä.) bei Veranstaltungen unter dem Dach der stuvus.

*Bitte beachtet: Bei Ausgaben für Bewirtung und Repräsentation im Rahmen von Erstsemestereinführungen und Fachgruppenwochenenden findet ihr Hinweise in den entsprechenden Leitfäden.*

### **C – Folgende Kosten können durch stuvus nicht übernommen werden:**

- Bewirtungskosten für gesellige Veranstaltungen, deren privater Charakter im Vordergrund steht, z.B. Grillfeste, Weihnachtsfeiern, Ausflüge etc. Hier müssen die Teilnehmer für die Verpflegung z.B. auf Selbstkostenbasis selbst aufkommen.

### **D – Welche Nachweise müssen erbracht werden?**

Ausgaben für Bewirtung und Repräsentation müssen sehr genau belegt und begründet werden. Allgemeine Formulierungen wie z.B. „Essen und Trinken“, „Verpflegung Konferenz“ oder „LAK“ genügt nicht.

Als Nachweis, dass die Veranstaltung stattgefunden hat, ist z.B. ein Programmausdruck oder eine Veranstaltungseinladung nötig.

Der Teilnehmerkreis muss mittels einer Teilnehmerliste nachgewiesen werden. Bei Veranstaltungen mit externen Gästen bitte deren jeweilige Firmen-, Hochschul- oder vergleichbare Zugehörigkeit notieren.

Bei internen Bewirtungen muss die Zeit und Dauer der Besprechung angegeben werden. Für alle Ausgaben müssen Originalrechnungen eingereicht werden.